



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 724/2020
Datum RR-Sitzung: 24. Juni 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDSVSA.293
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Herstellung und Lieferung bernischer Kontrollschilder für die Periode März 2021 bis Februar 2026 Objektkredit

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Kontrollschildern zur Immatrikulation von Strassenfahrzeugen.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) beschafft jährlich eine grosse Anzahl Kontrollschilder für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Anhänger. Der Jahresbedarf ergibt sich aus der Immatrikulation von Strassenfahrzeugen sowie dem notwendigen Ersatz von Kontrollschildern im Kanton Bern.

Die Beschaffung erfolgt periodisch nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Ausschreibung erfolgt im offenen Verfahren. Die Vergabe umfasst die Herstellung und Lieferung von bernischen Kontrollschildern vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2026 (mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal 3 Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2029).

Die Kosten für die Abgabe der Kontrollschilder werden verursachergerecht den Kundinnen und Kunden im Rahmen der Gebührentarife weiterverrechnet. Die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen liefern einen erheblichen Deckungsbeitrag an die Produktgruppe «Strassenverkehr- und Schifffahrt». Die Verkäufe der Kontrollschilder sowie die Kontrollschilderauktion generieren einen jährlichen Umsatz von über CHF 4 Millionen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine wiederkehrende Kreditsumme von gerundet CHF 550'000 (Kostendach) für die Periode März 2021 bis Februar 2026 beantragt. Die Finanzkompetenz für die Beschaffung bernischer Kontrollschilder liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)

- Art. 10 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Art. 82 ff. und Art. 94 Abs. 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)
- Anhang 2 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (OBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (gerundet, inkl. MwSt):

CHF 550'000.00

Die Kreditsumme ist als Kostendach zu verstehen. Die Preiserhöhung gegenüber der letzten Ausschreibung ist teilweise der erhöhten jährlichen Richtmenge (basierend auf Erfahrungswerten, ohne Reserveanteil) geschuldet. Insgesamt wurde die Richtmenge um 4'500 Schilder erhöht, was eine höhere Angebotssumme von rund CHF 40'000 generiert.

Die Preise basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 4. Mai 2020 gültigen Lohnkosten. Wenn deren Veränderung gemäss Statistik des Verbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller mehr als 8 % beträgt, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

Die Rohmaterialpreise (Metall, Folien, Farben) basieren auf den zur Zeit des Zuschlags vom 4. Mai 2020 gültigen Rohstoffpreisen. Beträgt die Preisveränderung gesamthaft mehr als 15 %, ist die Auftragnehmerin zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Die Auftragnehmerin hat die Veränderung nachzuweisen.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2026 mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal drei Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2029 (Ausgabe pro Jahr).

Produktgruppe: «06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt»

FIBU-Konto: 310100 Betriebs- / Verbrauchsmaterial (Kostenstelle 2420)

Die benötigten Mittel für die wiederkehrenden Ausgaben sind im Voranschlag 2021 und im Aufgaben- und Finanzplan 2022 – 2024 enthalten.

6. Folgekosten

Keine.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat